

Unser Wärmestrom - Speicherheizungen



Energie für uns!

Stadtwerk
Rheda-Wiedenbrück

Einzählermessung (gemeinsame Messung / Altanlagen)

Auftrag für die Lieferung eines Sonderproduktes Strom einschließlich Messung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen außerhalb der Grundversorgung

(innerhalb des Vertriebsgebietes der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG)

Bitte zurücksenden an (Lieferant):

Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück • Rathausplatz 13 • 33378 Rheda-Wiedenbrück

Telefon +49 (0) 5242 404849-50 • **Fax** +49 (0) 5242 404849-99

wir@stadtwerk-rw.de • www.stadtwerk-rw.de

Auftraggeber / Kunde / Rechnungsanschrift

☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Straße _____

Postleitzahl _____

Telefon _____

Verbrauchsstelle

(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Straße _____

Postleitzahl _____

Stromzähler und Verbrauch (soweit zutreffend und Angaben zur Hand)

Zählernummer _____

Jahresstromverbrauch _____

Bisherige Stromversorgung

☐ kein Strom

☐ Strom von der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG

Kundennummer/ Vertragskonto bei der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG

☐ Strom von _____
Name des bisherigen Stromlieferanten

Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

Gewünschtes Stromprodukt

☒ Unser Wärmestrom - Speicherheizung - gemeinsame Messung
(Stromerzeugung zu 100 % aus europäischen, regenerativen Energien)

Grundlaufzeit bis zum 31.12.2024. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn dieser nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der Vertrag umfasst die Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung, sog. „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird für die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Während der Laufzeit des Vertrags ist ein Wechsel des Messstellenbetreibers durch den Kunden ausgeschlossen.

Strompreise und Preisanpassung

Die Preise ergeben sich aus beigefügtem Preisblatt. Preisanpassungen erfolgen gem. Ziffer 4. der beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Abrechnung

Die Abrechnung des Verbrauchers findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter Ziffer 7 der anliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Gewünschter Lieferbeginn

☐ Nächstmöglicher Termin

☐ Datum des Lieferbeginns

_____ gewünshtes Datum des Lieferbeginns eintragen

Bitte beachten Sie zum Lieferbeginn Ziffer 3.1. der beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Monatlicher Abschlag

Der gewünschte monatliche Abschlag beträgt brutto _____ €. Die Abschlagshöhe und Abschlagsfähigkeit wird Ihnen im Rahmen der Auftragsbestätigung mitgeteilt.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name (des Kontoinhabers) _____

Straße _____

Postleitzahl _____

Name und BIC des Kreditinstitutes _____

IBAN des Kontoinhabers _____

Datum _____

Unterschrift des Kontoinhabers _____

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE90ZZZ00001484583
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Bitte wenden >>>

Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG

Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück • Tel. 05242/404849-50 • Fax: 05242/404849-99 • E-Mail: wir@stadtwerk-rw.de

Geschäftsführer: Torsten Fischer, Stefan Werner • Aufsichtsratsvorsitzender: Theo Mettenborg • Sitz der Gesellschaft: Rheda-Wiedenbrück, Handelsregistereintrag: AG Gütersloh, HRA 7059

Auftragserteilung

Ich beauftrage die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG, zu deren beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen und zu den im Preisblatt genannten Konditionen die oben genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die StromGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen.

Vollmacht

Gleichzeitig bevollmächtige ich die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Telefon 05242 40484950, E-Mail: wir@stadtwerk-rw.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ich möchte auch in Zukunft über aktuelle, interessante Angebote und günstige Produkte zur Strom- und Gaslieferung sowie über Produkte im Bereich der Energieberatung bzw. Energieeffizienz von der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG informiert werden.

Bitte informieren Sie mich per

☐ Telefon ☐ E-Mail

Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen. Ich bin berechtigt, der Nutzung meiner Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung jederzeit gegenüber der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG zu widersprechen.

Anlagen

- Preisblatt
- Allgemeine Vertragsbedingungen
- STROMGVV
- Ergänzende Bedingungen
- Muster Widerrufsformular
- Datenschutzerklärung

Datum

Ort

Unterschrift des Auftraggebers

Allgemeine Vertragsbedingungen für unterbrechbare Stromlieferungen in Niederspannung einschließlich Messung außerhalb der Grundversorgung

(innerhalb des Vertriebsgebietes der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG)

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Anwendungsbereich dieses Vertrages sind unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen und Altanlagen.
- 1.2. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind ortsfeste niederspannungsseitig versorgte elektrische Geräte zur Raumheizung und Warmwasseraufbereitung, deren Energieaufnahme über geeignete Schaltvorrichtungen ausschließlich durch den Netzbetreiber freigegeben oder unterbrochen wird. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne dieser Definition sind:
 - (a) Elektro-Speicherheizungen - Elektro-Speichergeräteheizungen - Elektro-Fußbodenspeicherheizungen - Elektro-Zentralspeicherheizungen
- 1.3. Die Belieferung einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass ihr Stromverbrauch getrennt vom übrigen Verbrauch der Kundenanlage über einen separaten Zähler gemessen wird.
- 1.4. Altanlagen im Sinne dieses Vertrages sind vor dem 01. April 1999 installierte ortsfeste niederspannungsseitig versorgte elektrische Geräte zur Raumheizung und Warmwasseraufbereitung, deren Energieaufnahme nicht unterbrochen werden kann und deren Verbrauch mit dem übrigen Verbrauch der Kundenanlage gemeinsam über einen Zweitarifzähler gemessen wird.
- 1.5. In diesem Vertrag getroffene Regelungen gelten für „Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ und für Altanlagen in gleicher Weise, es sei denn, es ist ausdrücklich anders vermerkt.

2. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 2.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG.
- 2.2. Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 2.3. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 2.4. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 2.5. Bei Vorhandensein nachfolgender Punkte wird eine Belieferung der Verbrauchsstelle seitens der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG ausgeschlossen:
 - a) wenn die Verbrauchsstelle zu Lieferbeginn durch den Netzbetreiber gesperrt ist
 - b) bei Vorhandensein eines aktiven Vorkassenzählers
 - c) wenn es sich bei der Verbrauchsstelle um eine RLM-Abnahmestelle handelt
 - d) wenn es sich bei der Versorgung der Verbrauchsstelle um eine Nachtspeicherheizung, oder eine Wärmepumpe (Leistung größer 5 kW) handelt oder ein Doppeltarifzähler verbaut ist.

3. Vertrag

- 3.1. Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Grundlaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.
- 3.2. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 3.3. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 3.4. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 3.5. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündi-

gung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

- 3.6. Die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 3.7. Die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

4. Strompreis und Preisanpassung

- 4.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG für die Stromerzeugung und –beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte, die vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach dem KWKG (ab 01.01.2023: dem EnFG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (ab 01.01.2023: einschließlich der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG), die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG (ab 01.01.2023: § 12 EnFG), die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV, sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 4.2. Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 4.3. Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstanden Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 4.4. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 4.1. aufgeführten Preisbestandteile und nach 4.3. ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 4.1. und ggf. 4.3. dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.
- 4.5. Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG www.stadtwerk-rw.de einsehbar und werden in den Geschäftsstellen der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG ausgelegt.
- 4.6. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens

der Änderung in Textform gegenüber der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG in der Preisänderungsmittelteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z.B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

- 4.7. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind in den Geschäftsstellen erhältlich und können auch im Internet unter www.stadtwerk-rw.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

5. Haftung

- 5.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.
- 5.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG beruhen, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 5.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 5.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

7. Abrechnung

- 7.1. Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform.
- 7.2. Weiterhin bietet die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.
- 7.3. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

8. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

9. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 9.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Telefon 05242 40484950, E-Mail: wir@stadtwerk-rw.de zu wenden.
- 9.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 9.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030. 2757 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 8.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 9.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

10. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 10.1. Die Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 10.2. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 10.3. Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 10.4. Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.

11. Sonstiges

- 11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 11.2. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246 a § 1 EG-BGB.